

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁰⁵

Teil I

Z 5702 AX

1979

Ausgegeben zu Bonn am 14. November 1979

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 79	Bundewahlordnung (BWO) neu: 111-1-4; 111-1-1	1805

Bundewahlordnung (BWO)

Vom 8. November 1979

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§	§	
Wahlorgane (§§ 1 bis 11)			
Bundewahlleiter	1	Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis	16
Landeswahlleiter	2	Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	17
Kreiswahlleiter	3	Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag	18
Bildung der Wahlausschüsse	4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	19
Tätigkeit der Wahlausschüsse	5	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen	20
Wahlvorsteher und Wahlvorstand	6	Auslegung des Wählerverzeichnisses	21
Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	7	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde	22
Beweglicher Wahlvorstand	8	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	23
Ehrenämter	9	Abschluß des Wählerverzeichnisses	24
Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern	10		
Geldbußen	11		
Zweiter Abschnitt			
Vorbereitung der Wahl (§§ 12 bis 48)			
Erster Unterabschnitt		Dritter Unterabschnitt	
Wahlbezirke		Wahlscheine	
Allgemeine Wahlbezirke	12	Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen	25
Sonderwahlbezirke	13	Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines	26
Zweiter Unterabschnitt		Wahlscheinanträge	27
Wählerverzeichnis		Erteilung von Wahlscheinen	28
Führung des Wählerverzeichnisses	14	Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen	29
Form des Wählerverzeichnisses	15	Vermerk im Wählerverzeichnis	30
		Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde	31

Vierter Unterabschnitt	§	Vierter Abschnitt	§
Wahlvorschläge, Stimmzettel		Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 67 bis 81)	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlschußbeisitzer	32	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	67
Beteiligung der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien an der Wahl	33	Zählung der Wähler	68
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	34	Zählung der Stimmen	69
Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	35	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	70
Zulassung der Kreiswahlvorschläge	36	Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse	71
Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses	37	Wahlniederschrift	72
Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge	38	Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen	73
Inhalt und Form der Landeslisten	39	Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	74
Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter	40	Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	75
Zulassung der Landeslisten	41	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	76
Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses	42	Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	77
Bekanntmachung der Landeslisten	43	Abschließende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	78
Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten	44	Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse	79
Stimmzettel, Wahlumschläge	45	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber	80
		Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	81
Fünfter Unterabschnitt			
Wahlräume, Wahlzeit		Fünfter Abschnitt	
Wahlräume	46	Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern (§§ 82 bis 84)	
Wahlzeit	47	Nachwahl	82
Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	48	Wiederholungswahl	83
		Berufung von Listennachfolgern	84
Dritter Abschnitt			
Wahlhandlung (§§ 49 bis 66)		Sechster Abschnitt	
Erster Unterabschnitt		Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 85 bis 94)	
Allgemeine Bestimmungen		Wahlstatistische Auszählungen	85
Ausstattung des Wahlvorstandes	49	Öffentliche Bekanntmachungen	86
Wahlzellen	50	Zustellungen	87
Wahlurnen	51	Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken	88
Wahlstisch	52	Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge	89
Eröffnung der Wahlhandlung	53	Vernichtung von Wahlunterlagen	90
Öffentlichkeit	54	Stadtstaatklausel	91
Ordnung im Wahlraum	55	Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung	92
Stimmabgabe	56	Berlin-Klausel	93
Stimmabgabe behinderter Wähler	57	Inkrafttreten	94
Vermerk über die Stimmabgabe	58		
Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines	59	Anlagen:	
Schluß der Wahlhandlung	60	Anlage 1	
Zweiter Unterabschnitt		(zu § 18 Abs. 2)	
Besondere Regelungen		Formblatt für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes – Erst- und Zweitausfertigung –	
Wahl in Sonderwahlbezirken	61		
Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen	62	Anlage 2	
Stimmabgabe in Klöstern	63	(zu § 19 Abs. 1)	
Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten	64	Wahlbenachrichtigung	
Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten	65		
Briefwahl	66		

- Anlage 3
(zu § 19 Abs. 2)
Wahlscheinantrag
- Anlage 4
(zu § 20)
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- Anlage 5
(zu § 21 Abs. 1)
Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde
- Anlage 6
(zu § 24 Abs. 1)
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde
- Anlage 7
(zu § 26 Abs. 2)
Wahlschein
- Anlage 8
(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 3)
Wahlumschlag für die Briefwahl
- Vorder- und Rückseite -
- Anlage 9
(zu § 28 Abs. 3)
Siegelmarke
- Anlage 10
(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4)
Wahlbriefumschlag
- Vorder- und Rückseite -
- Anlage 11
(zu § 28 Abs. 3)
Merkblatt für die Briefwahl
- Vorder- und Rückseite -
- Anlage 12
(zu § 34 Abs. 1)
Kreiswahlvorschlag
- Anlage 13
(zu § 34 Abs. 4)
Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 14
(zu § 34 Abs. 5 Nr. 1)
Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 15
(zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2)
Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 16
(zu § 34 Abs. 5 Nr. 3)
Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers für den Wahlkreis
- Anlage 17
(zu § 34 Abs. 5 Nr. 3)
Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis
- Anlage 18
(zu § 36 Abs. 6)
Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
- Anlage 19
(zu § 39 Abs. 1)
Landesliste
- Anlage 20
(zu § 39 Abs. 3)
Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Landesliste)
- Anlage 21
(zu § 39 Abs. 4 Nr. 1)
Zustimmungserklärung (Landesliste)
- Anlage 22
(zu § 39 Abs. 4 Nr. 3)
Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
- Anlage 23
(zu § 39 Abs. 4 Nr. 3)
Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Landeslistenbewerber
- Anlage 24
(zu § 44 Abs. 1)
Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten
- Anlage 25
(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1)
Stimmzettel
- Anlage 26
(zu § 48 Abs. 1)
Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde
- Anlage 27
(zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4)
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl
- Anlage 28
(zu § 72 Abs. 1)
Wahlniederschrift (Urnenwahl)
- Anlage 29
(zu §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 6, 76 Abs. 1 und 6, 77 Abs. 1)
Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl
- Anlage 30
(zu § 75 Abs. 5)
Wahlniederschrift (Briefwahl)
- Anlage 31
(zu § 76 Abs. 6)
Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- Anlage 32
(zu § 77 Abs. 4)
Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Wahlorgane

§ 1

Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprech- und Fernschreibanschluß öffentlich bekannt.

§ 2

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprech- und Fernschreibanschluß dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

§ 3

Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Spätestens hat die Ernennung alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprech- und Fernschreibanschluß dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 4

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer der Landeswahlausschüsse und der Kreiswahlausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten (§ 32 Abs. 2) berufen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, im Falle des § 46 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 3 zu verpflichten.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 7

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes für einen Wahlkreis und bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Die Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu treffen; über die Anordnung sind der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Wieviel Brief-

wahlvorstände im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

3. Wird im Rahmen einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen; Nummer 2 Satz 1 gilt entsprechend.
4. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die einzelnen Wahlkreise sind nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises zu berufen, die am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder für mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten, die in den jeweiligen Gemeinden oder Kreisen wohnen.
5. Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis. Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet, nimmt die jeweilige oder die nach Nummer 3 betraute Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Kreises diese Aufgaben wahr.
6. Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 75 Abs. 1 und 2, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 75 Abs. 3, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

§ 8

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 9

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 10

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 20,- DM, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

§ 11

Geldbußen

Geldbußen nach § 49 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, Geldbußen nach § 49 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes in die Kasse des Bundes.

Zweiter Abschnitt**Vorbereitung der Wahl****Erster Unterabschnitt****Wahlbezirke**

§ 12

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt.

Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 13

Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

Zweiter Unterabschnitt**Wählerverzeichnis**

§ 14

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 12) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 89 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so voll-

ständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtet oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.

§ 15

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 16

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Land Berlin innehaben,
2. auf Grund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
3. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes),
4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes).

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen Wahlberechtigte

1. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes,
 - a) die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben,
 - b) die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
2. nach § 12 Abs. 1 und 4 Nr. 1 des Gesetzes,
 - a) die nicht nach Absatz 1 Nr. 2 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, weil der Sitz des Reeders außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegt,

b) die als Angehörige des Hausstandes von Seeleuten nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind,

3. nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht nach Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht, der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(5) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(6) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(8) Personen, die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Gleiches gilt für antragsberechtigte Personen, die keinen frist- oder formgerechten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen

unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 22 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen.

(9) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Bundesminister des Innern macht den Zeitpunkt, von dem ab die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt, öffentlich bekannt.

(10) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen.

§ 17

Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Nr. 1 die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. § 16 Abs. 1 Nr. 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,
3. § 16 Abs. 1 Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
4. § 16 Abs. 1 Nr. 4 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

(2) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist; hat der Wahlberechtigte am Stichtag mehrere Nebenwohnungen inne, bleibt es ihm überlassen, bei welcher Gemeinde er den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen will,
2. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist,
3. § 16 Abs. 2 Nr. 2 die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte zuletzt für eine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes gemeldet war. Sofern die letzte

Wohnung im Land Berlin oder außerhalb des übrigen Geltungsbereiches des Gesetzes lag, ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Hamburg zu stellen,

4. § 16 Abs. 2 Nr. 3 eine benachbarte Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört. Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört, ist die Gemeinde zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat; die Aufnahme erfolgt in ein besonderes Wählerverzeichnis. Für die Angehörigen des Hausstandes gelten die Vorschriften entsprechend.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 16 Abs. 3 die Gemeinde des Zuzugsortes,
2. § 16 Abs. 4 die Gemeinde, in der sich der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet hat,
3. § 16 Abs. 5 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung,
4. § 16 Abs. 9 die Gemeinde am Sitz des Reeders oder der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung.

§ 18

Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei einer Person seines Vertrauens bedienen; § 57 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a hat der Wahlberechtigte zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung nach Anlage 1 den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Vordrucke hierfür sind vom Wahlberechtigten bei dem für seine Hauptwohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinswohneramt) im Land Berlin anzufordern. Dieses hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Haupt-

wohnung im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt und nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, sowie außerdem anzugeben, welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Wahlberechtigten, hat die für die Nebenwohnung zuständige Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrages nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bezirksamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 17 Abs. 2 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 haben die Wahlberechtigten der Gemeindebehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören.

(5) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 3 haben Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen oder die Bedienstete von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Antrag über die für sie zuständige oberste Dienstbehörde zu leiten. Diese hat zu bestätigen, daß der Antragsteller nach § 12 des Gesetzes wahlberechtigt, nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 von Amtes wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist.

§ 19

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 2. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe der Wahlzeit,

4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereitzuhalten,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 4 Satz 3) und
 - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 3 bis 5 auf Antrag oder nach § 16 Abs. 10 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 3 beizufügen.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 16 Abs. 2 und 9 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 20

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 4 öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 22),
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,

4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 25 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 66).

§ 21

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 5 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte.

(2) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus und sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Träger von Wahlvorschlägen gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Die Auszüge oder Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat die Gemeindebehörde hinzuweisen. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 kann nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 an Träger von Wahlvorschlägen auch die Gemeindebehörde selbst Auszüge oder Abschriften des Wählerverzeichnisses gegen Erstattung der Auslagen erteilen, wobei die Kenntlichmachung bestimmter Altersgruppen möglich ist; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

§ 22

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtig-

ten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. In den Fällen des § 18 Abs. 2 unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 23

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 16 Abs. 2 bis 5, 9 und 10, § 18 Abs. 2 Satz 7 sowie § 30 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 22 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 53 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 24

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 6 beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltenvorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

Dritter Unterabschnitt

Wahlscheine

§ 25

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1, die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 oder die Frist nach § 16 Abs. 10 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 16 Abs. 10, § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

§ 26

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 27

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum

Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 53 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2 und 9 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 28

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach den §§ 26 und 28 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 25,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 8,
3. eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 9,
4. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 10, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer angegeben sind und
5. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 11.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 25 Abs. 2 erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird einem Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes ein Wahlschein nach § 25 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt zu unterrichten. § 18 Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. In den Fällen des § 39 Abs. 5 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind.

(8) Die Gemeindebehörde übersendet, sofern sie nicht selbst oder sofern nicht eine andere Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des Kreises für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreiswahlleiter das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht. Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 erteilt, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag unverzüglich, spätestens bis 15.00 Uhr, fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachtragen läßt. Ist eine andere Gemeindebehörde nach § 7 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden oder ist die Verwaltungsbehörde des Kreises zuständig, hat die Gemeindebehörde die Verzeichnisse entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde oder der Verwaltungsbehörde des Kreises zuzuleiten; Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 29

**Erteilung von Wahlscheinen
an bestimmte Personengruppen**

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 13),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 8 und 62 bis 64),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 30

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 31

**Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines
und Beschwerde**

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 22 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

Vierter Unterabschnitt
Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 32

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
und von Vorschlägen für die Berufung
der Wahlausschußbeisitzer**

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Kreis- und Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 20, 21 und 27 des Gesetzes).

(2) Die Kreis- und Landeswahlleiter weisen in der Bekanntmachung unter Fristsetzung zugleich auf die Möglichkeit hin, Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlausschüsse und als stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen.

(3) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung einer Partei erklärt werden kann (§§ 7 und 29 des Gesetzes). Zugleich fordert er in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für den Bundeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 33

**Beteiligung der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten
Parteien an der Wahl**

(1) Die Anzeige der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf jeder Anzeige den Tag des Eingangs und überprüft unverzüglich, ob die eingegangenen Anzeigen den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Bundesvorstand der Partei und fordert ihn auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach der Feststellung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(3) Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

(4) Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird. Er legt dem Bundeswahlausschuß die eingegangenen Anzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach Absatz 2. Vor der Beschlußfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(5) Im Anschluß an die Feststellung nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes gibt der Bundeswahlleiter die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Die Entscheidung ist vom Bundeswahlleiter öffentlich bekanntzumachen.

§ 34

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 12 eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 13 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvor-

schlagen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Gesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 14, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 15, daß der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 17 abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

(7) Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 35

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 25 Abs. 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Dem Vertrauensmann des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 36

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist dem erschienenen Vertrauensmann des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2

bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1), so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 18 zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

§ 37

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter kann telegraphisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter ein. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauensmännern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit.

§ 38

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der

Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 34 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben.

§ 39

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 19 eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschriften des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Die in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien haben die nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 34 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 21, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 15, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an

Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 22 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 23 abgegeben werden,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 5), sofern es sich um einen Landeswahlvorschlag einer in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Partei handelt.

(5) § 34 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 40

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Landeslisten vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Landeswahlausschuß nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, gilt § 35 Abs. 3 entsprechend.

§ 41

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 36 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen. Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

§ 42

Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Landeswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder lernschriftlich beim Bundeswahlleiter ein. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Bundeswahlleiter über die

eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauensmännern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 43

Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 39 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben.

(2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Familiennamen der ersten fünf Bewerber mit.

§ 44

Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Die Erklärung darüber, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 7 des Gesetzes), ist gemeinsam von dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter gegenüber dem Bundeswahlleiter nach dem Muster der Anlage 24 abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei (Kurzbezeichnung) und des Landes enthalten und von dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Ausschlußerklärung den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Erklärungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußklärungen. Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlußklärung, so teilt er dies dem Vertrauensmann der Landesliste und dessen Stellvertreter mit. § 25 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Lehnt der Bundeswahlausschuß einen Ausschluß von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und dessen Stellvertreter mit.

§ 45

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 × 29,7 cm (DIN A 4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier. Er enthält nach dem Muster der Anlage 25 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter

Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und der Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 85 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichartige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 8 beschriftet sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 12 × 17,6 cm groß und rot und nach dem Muster der Anlage 10 beschriftet sein.

(5) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen für die Wahl mit Wahlurnen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindebehörden die erforderlichen Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge für die Briefwahl und Siegelmarken.

Fünfter Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

§ 46

Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahl-

raum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

§ 47

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen.

§ 48

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 26 Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. daß nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 26 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 49

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,

2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 26,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 50

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

§ 51

Wahlurnen

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden durchschnittlich 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 52

Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 53

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt-

gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 28 Abs. 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 54

Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 55

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 56

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Per-

son des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 30) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 58), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 12.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 57

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 58

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 59

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 60

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 54 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Regelungen

§ 61

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 13) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonder-

wahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 62

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten- oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrich-

tung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) § 61 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 63

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 62 regeln.

§ 64

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 62 Abs. 3 und § 61 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 65

Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesund-

heits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand (§ 8) die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und erteilt den wahlberechtigten Bewohnern Wahlscheine.

(2) § 62 Abs. 3 und § 61 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 66

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat; sind Briefwahlvorstände für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Verwaltungsbehörde des Kreises eingehen, in dem die Gemeinden liegen, die die Wahlscheine ausgestellt haben.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 56 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 57 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und

gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 56 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

Vierter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 67

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 68

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der einggenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 69

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelschichten, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Schichten mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist,
2. einen Schicht mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger

von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

3. einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen erhält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewer-

ber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 70

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 67 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 72) anderen als den in § 71 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 71

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinden zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 75 Abs. 4) das vorläufige Wahlergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Wahlkreisergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(6) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(7) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 27 erstattet.

§ 72

Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 28 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahl Niederschrift. Beschlüsse nach § 56 Abs. 7, § 59 Satz 3 und § 69 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahl Niederschrift sind beizufügen die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 69 Abs. 6 besonders beschlossen hat sowie die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 29 bei.

(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Kreise sowie Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahl Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 73

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 90). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde die ihm nach § 49 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 74

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle (§ 66 Abs. 2) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die zuständige Stelle trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltag bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 90). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) Die zuständige Stelle ordnet die Wahlbriefe nach Wahlscheinnummern und, sofern erforderlich, nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen).

(5) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden nach § 7 Nr. 3 die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde,

verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,

übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der diesem zugeteilten Wahlbriefe (§ 28 Abs. 8),

sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und

stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(6) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Gemeindebehörden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde

alle bis zum Tage vor der Wahl bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe bis 12.00 Uhr am Wahltag zuzuleiten und

alle anderen noch vor Schluß der Wahlzeit bei ihnen oder den in Betracht kommenden Zustellpostämtern eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluß der Wahlzeit zuzuleiten.

§ 75

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 67 unter den Nummern 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 68 bis 70 fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis der für ihn zuständigen Gemeindebehörde, die es in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernimmt; sind Briefwahlvorstände für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden, meldet es der Briefwahlvorsteher der Verwaltungsbehörde des Kreises, die die Briefwahlergebnisse zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter weitermeldet. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 27 erstattet.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 30 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 69 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden, ist die Wahlniederschrift mit den Anlagen der Gemeindebehörde oder der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde oder der Verwaltungsbehörde des Kreises zu übergeben. Die zuständige Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des Kreises übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlnieder-

schriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefwahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 29 bei. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 73 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 90). Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden, übergibt der Briefwahlvorsteher die Unterlagen der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat. Diese verfährt nach § 73 Abs. 2 bis 4. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung nach § 71 Abs. 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises nach § 76 übernommen.

(10) Stellt der Bundeswahlleiter fest, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.

§ 76

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dem Muster der Anlage 29 auf Grund der Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirkswise unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses zusammen und bildet für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, soweit möglich unter Einschluß der Briefwähler. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,

5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 31 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 29 sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 87) und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter, dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§ 77

Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen

Wahlkreisen des Landes (§ 76 Abs. 2 und 4) nach dem Muster der Anlage 29 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
5. im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 32 zu fertigen. § 76 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (Absatz 1).

§ 78

Abschließende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er stellt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

1. die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten und Listenverbindungen jeder Partei,
6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er teilt die Stimmenzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien, die nicht nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben, so lange durch 1, 2, 3 usw., bis soviel Höchstzahlen ermittelt

sind, wie nach Abzug der in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten erfolgreichen Wahlkreisbewerber Sitze zu verteilen sind. In entsprechender Weise errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Listenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, die nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenen Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Listenverbindungen und Landeslisten entfallen,
8. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

(3) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) § 76 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

§ 79

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, machen

1. der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 76 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers,
2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 76 Abs. 2 Satz 1 unter den Nummern 3 und 5 und in § 77 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, und den Namen der im Land gewählten Bewerber,
3. der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet mit den in § 78 Abs. 2 unter den Nummern 1 bis 7 bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Parteien und anderen Träger von Wahlvorschlägen, gegliedert nach Ländern, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber

öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung ihrer Bekanntmachungen übersenden der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter und der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 80

**Benachrichtigung
der gewählten Landeslistenbewerber**

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter mittels Zustellung (§ 87) und weist sie auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin. Er teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 42 Abs. 3 des Gesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

§ 81

**Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter
und den Bundeswahlleiter**

(1) Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, dieser Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen, den Gemeinden und Verwaltungsbehörden der Kreise vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

Fünfter Abschnitt**Nachwahl, Wiederholungswahl,
Berufung von Listennachfolgern**

§ 82

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Bundeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlags vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und dessen Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 21 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird

mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,

in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen und

vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 28 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 66 Abs. 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 83

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die

Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 84

Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(2) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in den Deutschen Bundestag eingetreten ist, und übersendet Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 51 des Gesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen, unter Verwendung verschiedener Wahlurnen, unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte oder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 72 und 73 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 51 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 86

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch

den Bundesminister des Innern
im Bundesanzeiger,

den Bundeswahlleiter
im Bundesanzeiger,

die Landeswahlleiter
im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,

die Kreiswahlleiter und Verwaltungsbehörden des Kreises

in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind,

die Gemeindebehörden
in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 87

Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 88

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 7),
2. die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 8),
3. die Siegelmarken (Anlage 9),
4. die Wahlbriefumschläge (Anlage 10),
5. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 11),

6. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 12),
7. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 13),
8. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber (Anlage 14),
9. die Stimmzettel (Anlage 25),
10. die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlage 27),
11. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse (Anlage 29),
12. die Vordrucke für die Wahlniederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 30)

für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen,
2. die Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Anlage 19),
3. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge (Anlage 20),
4. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 21),
5. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 15),
6. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 16 und 22),
7. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 17 und 23).

(3) Der Bundeswahlleiter beschafft die Formblätter für die Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben (Anlage 1) sowie die Vordrucke für eine Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 24).

(4) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht Bundes-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen.

§ 89

Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

(1) Die Wählerverzeichnisse und die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landes-

wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl sind, wenn der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet, in Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, sowie die Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2, 9 und 10 in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, zu streichen.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(6) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 90

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigefügten Unterlagen, Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, Wahlscheine, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlniederschriften, Wahlbriefe usw., können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigefügten Unterlagen, die Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, die gültigen Stimmzettel, die Wahlscheine und die verspätet eingegangenen Wahlbriefe früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, die nicht nach § 89 Abs. 2 bis 4 fortgeführt werden sollen, und die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.

§ 91

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in dieser Verordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

§ 92

Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung

(1) In der Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) werden folgende Anführungen der Bundeswahlordnung ersetzt:

1. in der Überschrift und im Text des § 6 der § 44 durch den § 48,
2. in der Überschrift und im Text des § 8 der § 45 durch den § 49,
3. in der Überschrift des § 9 der § 46 durch den § 50,
4. in der Überschrift des § 10 der § 49 durch den § 53,
5. in § 11 Abs. 1 die §§ 52, 53 Abs. 1 und § 54 durch die §§ 56, 57 Abs. 1 und § 58,
6. in der Überschrift des § 12 der § 56 durch den § 60,
7. in § 13 Abs. 2 der § 64 durch den § 68,
8. in § 14 Abs. 5 der § 65 durch den § 69,
9. in der Überschrift des § 15 der § 69 durch den § 72,
10. in § 15 Abs. 1 letzter Satz der § 55 durch den § 59,
11. in § 15 Abs. 2 die Anlage 29 durch die Anlage 28,
12. in der Überschrift des § 16 der § 70 durch den § 73,
13. in der Überschrift und in Absatz 1 des § 17 der § 73 durch den § 76.

(2) In § 11 Abs. 5 der Bundeswahlgeräteverordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.“

(3) Die Anlage 2 zu § 15 der Bundeswahlgeräteverordnung wird durch die Neufassung dieser Anlage ersetzt.

§ 93

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes auch im Land Berlin.

§ 94

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) außer Kraft.

Bonn, den 8. November 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Formblatt für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin
und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes**

- Erstaufbereitung -

(Bitte im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung ausfüllen und beim Ausfüllen die Erläuterungen in den Fußnoten beachten; nur vollständig ausgefüllte Anträge können zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führen.)

Antrag und Erklärung von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Bundeswahlordnung **zur Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen**

An die
Gemeindebehörde

.....

.....

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag am

Ich/Wir beantrage(n) die Eintragung in das Wählerverzeichnis –
und die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen –^{1) 2)}.

(Nachstehende Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift)

Antragsteller 1
Familiennamen:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 2
Familiennamen:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 3
Familiennamen:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 4
Familiennamen:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir habe(n) in
 (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
 eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19.....
 bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Eine weitere/Weitere Nebenwohnung(en) – ist/
 sind in nicht vorhanden ¹⁾.
 (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

³⁾ sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden:

³⁾ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
 (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift) 4)

.....
 (Unterschrift) 4)

.....
 (Unterschrift) 4)

.....
 (Unterschrift) 4)

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirksseinwohneramt) im Land Berlin

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister ist/sind folgende Nebenwohnung(en) verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt ⁵⁾.

Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den 19.....

(Dienstsiegel)

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Wahlberechtigte, die im Wahlraum des für ihre Nebenwohnung zuständigen Wahlbezirks wählen wollen, benötigen keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall ist die mit Fußnote 2) versehene Zeile zu streichen.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Bei mehreren Antragstellern Unterschriften aller Antragsteller. Für körperlich behinderte Wahlberechtigte kann eine Vertrauensperson mit dem Zusatz „als Vertrauensperson“ unterzeichnen.
 5) Wird ein Antragsteller am Wahltag nicht mindestens seit drei Monaten mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet sein, ist die Bescheinigung mit einer entsprechenden Einschränkung zu versehen und das Datum seiner Anmeldung anzugeben.

noch **Anlage 1**
(zu § 18 Abs. 2)

- Zweitausfertigung -

(Die Zweitausfertigung ist nach Bescheinigung der Eintragung in das Wählerverzeichnis von der für die Nebenwohnung zuständigen Gemeinde an das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt [Bezirkseinschwoheramt] in Berlin zurückzusenden.)

Antrag und Erklärung von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen

An die
Gemeindebehörde

.....

.....

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag am

Ich/Wir beantrage(n) die Eintragung in das Wählerverzeichnis –
und die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen –.

Antragsteller 1
Familiennamc:
Vornamcn:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 2
Familiennamc:
Vornamcn:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 3
Familiennamc:
Vornamcn:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 4
Familiennamc:
Vornamcn:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir habe(n) in
 (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
 eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19.....
 bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet. Eine weitere/Weitere Nebenwohnung(en) – ist/
 sind in nicht vorhanden.
 (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden:

sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
 (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkeinswohneramt) im Land Berlin

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister ist/sind folgende Nebenwohnung(en) verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt.

Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den 19.....

(Dienstsiegel)

An das
 Bezirksamt
 – Abt. Personal und Verwaltung – Bezirkseinswohneramt

.....
 1000 Berlin

Eingetragen in das Wählerverzeichnis.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

Wahlbenachrichtigung

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6) 1) 2)

Wahlbenachrichtigung

zur Wahl zum Deutschen Bundestag

am **Sonntag**, dem

von bis Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge — die auch mündlich gestellt werden können — werden nur bis zum, Uhr, entgegengenommen, bei plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege zugestellt. Sie können auch bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

3)

Gebühr bezahlt beim Postamt 5300 Bonn 1

Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an
Absender zurück.

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.
316/00345

4) Stadt Bonn
Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:
Schulgebäude Agnesstraße 1
5300 Bonn 1

4) Herr/Frau
Hans Schulz
Ernststraße 23
5300 Bonn 1

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen (Anlage 3) aufgedruckt werden.
2) Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.
3) Der Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Gebührenstempelabdruck (Stellung: 00) der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen; die Gebühr ist in einem Betrag am Schalter zu entrichten.
Die Sendungen können gebührenbegünstigt als Massendrucksachen versandt werden, wenn gleichzeitig
— entweder mindestens 1 000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils 10 Stück auf einen Leitbereich entfallen (die ersten 3 Ziffern der Postleitzahlen müssen übereinstimmen), oder
— mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden (die 4 Ziffern der Postleitzahl müssen übereinstimmen).
4) Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden.
Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.
Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Anlage 3

(zu § 19 Abs. 2)

Wahlscheinantrag

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6) 1) 2)

	Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)	Für amtliche Vermerke
An die Gemeindebehörde	Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahl- bezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.	
.....		
.....		
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines		
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am		
(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)		
Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines – für		
Familienname:	Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.	
Vornamen:		
Tag der Geburt:		
Wohnung:		
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:		
1. Abwesenheit am Wahltage aus wichtigem Grund	<input type="checkbox"/> 3)	
2. Verlegung der Wohnung ab dem		
in einen anderen Wahlbezirk (34. Tag vor der Wahl)		
— innerhalb der Gemeinde	<input type="checkbox"/> 3)	
— außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeich- nis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist	<input type="checkbox"/> 3)	
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.	<input type="checkbox"/> 3)	
Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen 4)		
<input type="checkbox"/> 3) — soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden		
<input type="checkbox"/> 3) — soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:		
..... (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
<input type="checkbox"/> 3) — wird (werden) abgeholt 5).		
....., den 19..... (Ort) (Datum)		
..... (Unterschrift)		

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 2) aufgedruckt werden kann.

2) Bei Versendung als Massendrucksache kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

3) Zutreffendes ankreuzen.

4) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

5) Wer für einen anderen den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen in Empfang nehmen will, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er zur Empfangnahme berechtigt ist.

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde —
die Wahlbezirke der Gemeinde
liegt in der Zeit vom bis
(20. bis 15. Tag vor der Wahl)
während der Dienststunden ¹⁾,
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr ¹⁾
..... ²⁾
(Ort der Auslegung)
zu jedermanns Einsicht aus.
Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der
Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,
spätestens am bis Uhr, bei der Gemeindebehörde ³⁾ Einspruch
(15. Tag vor der Wahl)
einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
..... eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen
das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben
kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen
Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
(Nummer und Name)
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses
Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahl-
bezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem in einen anderen Wahlbezirk
(34. Tag vor der Wahl)
— innerhalb der Gemeinde
— außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen
Wohnung nicht beantragt worden ist,
verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Ge-
brechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter
nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist nach § 16 Abs. 10 der Bundeswahlordnung (bis zum), die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 10 der Bundeswahlordnung, der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt
 (2. Tag vor der Wahl)

werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschuß,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes und Berlin (West) als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Ausgestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Beurkundung des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am

Die nachstehend aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein

Nr.
für die Wahl zum
Deutschen Bundestag

am

**Nur gültig für den
Wahlkreis**

Wählerverzeichnis

Nr.

1) Erteilung des Wahl-
scheines gem. § 25 Abs. 2
Bundeswahlordnung

Herr/Frau

.....

.....

.....

geboren am

wohnhaft in 2)
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises
- oder
- gegen Einsendung des Wahlscheines an die für ihn zuständige Stelle des obengenannten Wahlkreises durch Briefwahl.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Ausstellung des
Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere an Eides Statt, daß ich den beigelegten Stimmzettel persönlich – als Vertrauensperson 3) gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

....., den 19.....

(Vor- und Familienname des Wählers – der Vertrauensperson 3)

1) Wird, wenn erforderlich, von der Gemeindebehörde angekreuzt.
 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
 3) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei einer Vertrauensperson bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 3)

Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

(DIN C 6) blau

In diesen Wahlumschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.



Sodann

diesen Wahlumschlag **verschließen,**
auf der Rückseite **Siegelmarke aufkleben**
und **Wahlumschlag nebst Wahlschein mit der**
unterschriebenen Versicherung an Eides Statt
in den roten Wahlbriefumschlag legen

Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

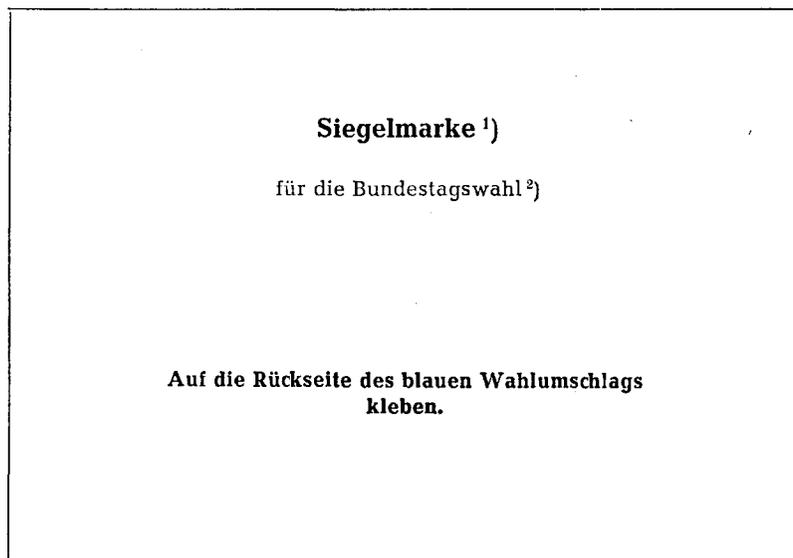
Nur Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.



Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den
Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung
an Eides Statt zur Briefwahl in den roten Wahl-
briefumschlag legen.

Siegelmarke



1) Format DIN A 7; 10,5 x 7,4 cm, Rückseite gummiert.

2) Zusätzliche Beschriftung (am 19.....) ist zulässig.

Anlage 10

(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags

(etwa 12 × 17,6 cm) rot

Ausgabestelle:	1)	Im Bundes- gebiet und in Berlin (West) gebührenfrei
(Gemeindebehörde, Ort)		
Wahlschein Nr.:		
Wahlbrief		
An		
.....		2)
.....		3)
.....		4) 5)

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
und
2. den **verschlossenen blauen Wahl-
umschlag** mit dem darin befind-
lichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag
verschließen.

1) Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.

2) Hier die Stelle einsetzen, bei der nach § 66 Abs. 2 der Bundeswahlordnung die Wahlbriefe eingehen müssen.

3) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

4) Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postamtlichen Verzeichnis angeben.

5) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl**Sehr geehrter Wähler!**

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises **durch Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
o d e r
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises **durch Briefwahl**.

Nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

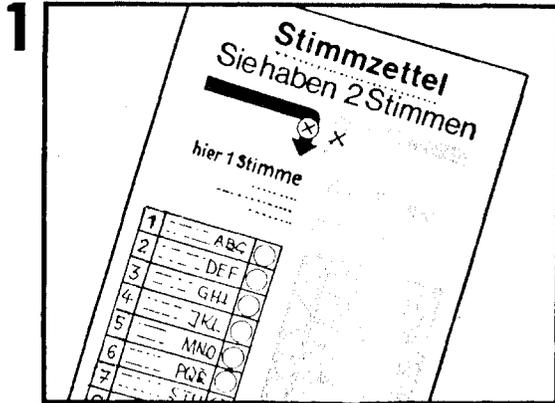
Wichtige Hinweise für den Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die **„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“** mit Ort, Datum und Unterschrift versehen und der Wahlschein dem roten Wahlbriefumschlag beigelegt ist.
 2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken.
 3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei einer Vertrauensperson bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.
 4. Wahlbrief rechtzeitig zur Post geben: Spätestens am Freitagvormittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.
 5. Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes und Berlin (West) gebührenfrei befördert. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versandungsform (z. B. Eilzustellung, Einschreiben) ist der die jeweils gültige Briefgebühr übersteigende Betrag zu entrichten.
-

noch Anlage 11
(zu § 28 Abs. 3)

Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl

Wegweiser für die Briefwahl



1 Weißen Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben **zwei** Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.



4 „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



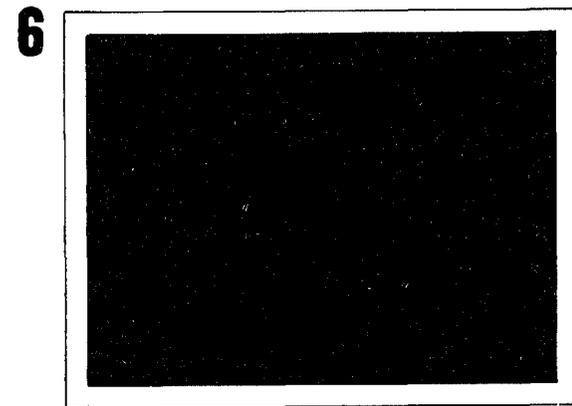
2 Weißen Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



5 Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



3 **Blauen** Wahlumschlag zukleben und **Siegelmarke** hinten aufkleben.



6 **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

An den
Kreiswahlleiter

.....
.....
.....

Kreiswahlvorschlag

der 1)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

im **Wahlkreis**
(Nummer und Name)

1. Auf Grund der §§ 18 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 34 der Bundeswahlordnung wird als Bewerber vorgeschlagen

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist:

.....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist:

.....
(Familienname, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,

b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,

c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages²⁾, soweit diese nicht als Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, als Mitglieder von Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnen.

- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes) ³⁾,
- e) der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt ⁴⁾.

....., den 19.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei ⁴⁾ oder von drei Wahlberechtigten ⁵⁾)

(Name)	(Name)	(Name)
(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾	(Funktion) ⁶⁾

1) Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) ist als Bezeichnung das Kennwort anzugeben.

2) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) und bei Kreiswahlvorschlägen von solchen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

3) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigelegt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) haben die ersten drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

6) Entfällt bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes); statt dessen sind hier Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
....., den 19.....
Der Kreiswahlleiter

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

bei der Wahl zum Deutschen Bundestag,

in dem
(Familiennamen, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

als Bewerber im Wahlkreis
(Nummer und Name)
benannt ist.

(Vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familiennamen:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird ¹⁾.

....., den 19.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

¹⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden.

noch **Anlage 13**
(zu § 34 Abs. 4)

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am

Herr/Frau

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes,

ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und

ist im Wahlkreis

(Nummer und Name)

wahlberechtigt.

....., den 19.....

(Dienstsigel)

Die Gemeindebehörde

1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 der Bundeswahlordnung.

2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden.

Zustimmungserklärung ¹⁾

Ich

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

im Wahlkreis
(Nummer und Name)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe ²⁾).

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Land
(Name des Landes)

zugestimmt ²⁾).

....., den 19.....

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.
2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 15

(zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am

Herr/Frau

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers

....., den 19.....

Niederschrift ¹⁾

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung ²⁾

zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis
(Nummer und Name)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis ²⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung ²⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes für die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung ²⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den 19....., Uhr,

nach

(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers ²⁾

zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers ²⁾

einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder ²⁾³⁾/Vertreter ²⁾³⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis
in der Zeit vom bis
für die besondere Vertreterversammlung ²⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung ²⁾
gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt
worden ist ²⁾,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht
und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt
wird ²⁾,
3. daß nach der Satzung der Partei ²⁾
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen ²⁾
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ²⁾
als Bewerber gewählt ist, wer ⁴⁾
.....
.....
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer
auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.
2.
3.
(Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. Stimmen
2. Stimmen
3. (Familiennamen und Vornamen der Bewerber) Stimmen
Stimmenthaltungen:
Ungültige Stimmen:
zusammen

Hiernach hatte
(Familiennamen, Vornamen des erfolgreichen Bewerbers)
— keiner der Vorgeschlagenen ²⁾
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang ⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1.
 2.
(Familiennamen und Vornamen der Bewerber)
- in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1. Stimmen
2. (Familiennamen und Vornamen der Bewerber) Stimmen
Stimmenthaltungen:
Ungültige Stimmen:
zusammen

Hiernach ist als Bewerber gewählt:

.....
(Familienname, Vornamen, Anschrift — Hauptwohnung —)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht ²⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ³⁾).

Die Versammlung beauftragte

.....
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

-
- 1) Bei Aufstellung von Bewerbern gemäß § 21 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.
 - 4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
 - 5) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Anlage 17

(zu § 34 Abs. 5 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nummer und Name)

an Eides Statt ¹⁾,

daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung ²⁾

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis

am

in
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

.....
(Familienname, Vornamen, Anschrift — Hauptwohnung —)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis
zur Wahl zum Deutschen Bundestag
zu benennen.

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer

.....
.....

(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....

.....
(Namen der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschriften)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am

....., den 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl

am

im Wahlkreis
(Nummer und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer.
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- und
- als Hilfskräfte.

Als Vertrauensmänner für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:

- 1. Für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
- 2. Für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich – fernmündlich – geladen worden sind.

III. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- 1. eingegangen am 19..... Uhr
- 2. eingegangen am 19..... Uhr
- 3. eingegangen am 19..... Uhr

usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

IV. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge – verspätet eingegangen ist – sind –:

- 1. eingegangen am 19..... Uhr
- 2. eingegangen am 19..... Uhr.

Der Vertrauensmann/Die Vertrauensmänner des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) gehört.

Der Kreiswahlausschuß wies sodann diese(n) Wahlvorschlag/Wahlvorschläge durch Beschluß zurück.

V. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

.....

Zu den festgestellten Mängeln des/der Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) der Vertrauensmann/die Vertrauensmänner des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge gehört.

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

- 1.
 - 2.
- usw.

VII. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen der Parteien gaben zu Verwechslungen Anlaß.

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) fehlte das Kennwort/war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen/erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Der Vertrauensmann/Die Vertrauensmänner des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

VIII. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß, — dem Wahlvorschlag folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen: — dem Wahlvorschlag den Bewerbernamen als Kennwort zu geben.

IX. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

.....

(Familienname, Vornamen des Bewerbers)

.....

(Beruf oder Stand)

.....

(Tag der Geburt, Geburtsort)

.....

(Straße, Hausnummer)

.....

(Postleitzahl, Wohnort — Hauptwohnung —)

2. Kreiswahlvorschlag der

.....

.....

.....

.....

.....

usw.

X. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig./Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

XI. Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

XII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	Die Beisitzer
..... Der Kreiswahlleiter	1.
	2.
	3.
..... Der Schriftführer	4.
	5.
	6.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

....., den 19.....

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Landeswahlleiters)

Der Landeswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

für das Land
(Name des Landes)

(Vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird ¹⁾.

....., den 19.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Land wahlberechtigt.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

¹⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden.

noch Anlage 20
(zu § 39 Abs. 3)

Bescheinigung des Wahlrechts ¹⁾ ²⁾
für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am

Herr/Frau

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes,

ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und

ist im Land
(Name des Landes)

wahlberechtigt.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 der Bundeswahlordnung.

2) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden.

Zustimmungserklärung ¹⁾

Ich

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für das Land
(Name des Landes)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag

zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste im Wahlgebiet meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe ²⁾.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis
(Nummer und Name)

zugestimmt ²⁾.

....., den 19.....

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 22

(zu § 39 Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste

....., den 19.....

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung¹⁾
zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für das Land
(Name des Landes)

zur Wahl zum Deutschen Bundestag.

D
(einberufende Stelle der Partei)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande¹⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung¹⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes im Land für die Aufstellung der Bewerber einer Landesliste für das Land gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung¹⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den Uhr,

nach

(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste
einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder¹⁾ ²⁾/Vertreter¹⁾ ²⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Lande

in der Zeit vom bis
für die besondere Vertreterversammlung¹⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung¹⁾
gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist¹⁾,

daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird¹⁾,

3. daß nach der Satzung der Partei
 daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen ¹⁾
 daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹⁾
 als Bewerber gewählt ist, wer ²⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. **einzeln**
 2. Nr. **gemeinsam**

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾:

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort, Land
1	
2	

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹⁾.

Die Versammlung beauftragte

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
 (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
 (Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

3) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

4) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 23

(zu § 39 Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes (Name des Landes)

an Eides Statt 1),

daß die Vertreterversammlung/Mitgliederversammlung 2)

der (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Lande

am

in (Ort)

die Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei
und ihre Reihenfolge auf der Landesliste
für das oben genannte Land
zur Wahl zum Deutschen Bundestag
in geheimer Abstimmung
festgelegt hat.

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer

.....

.....

(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....

(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

1) Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
2) Nichtzutreffendes streichen.

**Erklärung
über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten**

An den
Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 55 28
6200 Wiesbaden

Als Vertrauensmann und Stellvertreter für die Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für das Land
(Name des Landes)

erklären wir zur Wahl zum Deutschen Bundestag
gemäß den §§ 7 und 29 des Bundeswahlgesetzes
den Ausschluß von der Verbindung dieser Landesliste mit folgenden Landeslisten der oben genannten Partei:

- 1.
- 2.
- 3.
(Bezeichnung der Landesliste) (Land)

usw.

Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land,
daß wir als Vertrauensmann und Stellvertreter für die Landesliste der genannten Partei in diesem Land
benannt sind, liegt bei/ wird nachgereicht.

....., den 19.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl,
Wohnort, Fernruf des Vertrauensmannes) 1)

(... des Stellvertreters) 1)

1) Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift, Namen außerdem in handschriftlicher Unterschrift.

Anlage 25
(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1)

Stimmzettelmuster

- Mindestens DIN A 4 -

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 Kreisfreie Stadt Bonn

am

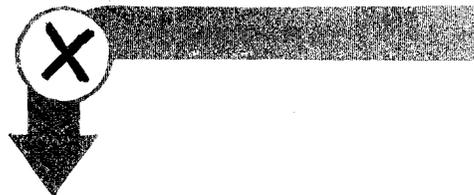
Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

**eines Wahlkreisabgeordneten
(Erststimme)**



hier 1 Stimme

für die Wahl

**einer Landesliste (Partei)
(Zweitstimme)**

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Bonn, Hohe Str. 30	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Kolven, Franz Studienrat Bonn, Aachener Str. 29	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Brühl, Wiener Platz 15	F.D.P. Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Dr. Lange, Heinz Hochschulprofessor Bonn, Max-Planck-Str. 3	Zentrum Deutsche Zentrums- partei	<input type="radio"/>
6	Linzbach, Josef Bundesbeamter Bonn, Neumarkt 15	Wählergruppe Linzbach	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Minzenbach, Frau Kangs, Lamerich, Mewissen, Dr. Köppers	1
<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Schmitz, Frau Nalder, Birgenbach, Walbrühl, Palm	2
<input type="radio"/>	F.D.P.	Freie Demokratische Partei Meurer, Mahnen, Nethelkoven, Fraulein Röttgen, Schlessler	3
<input type="radio"/>	Zentrum	Deutsche Zentrumspartei Blöhm, Frau Köler, Richter, Bleng, Baumgarten	4
<input type="radio"/>	Freies Europa	Bund für ein freies und fortschrittliches Europa in Einheit, Frieden u. Wohlstand Bergmann, Jünger, Eckstein, Keller, Fischer	5

Wahlbekanntmachung

1. Am

findet die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr¹⁾.

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P

Wahlraum: Realschule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P

Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3: Teilort N.

Wahlraum: Grundschule des Teilortes N.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt⁵⁾.
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom
bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag und eine Siegelmarke beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im mit der Siegelmarke verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Anlage 27
(zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4)

Wahlbezirk (Name oder Nr.) ¹⁾

Briefwahlvorstand Nr.1)

Gemeinde/Kreis ¹⁾

Wahlkreis/Land ¹⁾

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag**

am

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,
- von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
- vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
- vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,
- vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

²⁾

Wahlberechtigte ³⁾

Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen **und** Briefwahl) ¹⁾

Ungültige Erststimmen

Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

	Stimmzahl
Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	

1.

2.

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

Als gewählt gelten kann der Bewerber ⁴⁾

.....
Name der Partei – Kurzbezeichnung –
oder Kennwort des anderen
Kreiswahlvorschlages

<input type="checkbox"/> E	Ungültige Zweitstimmen
<input type="checkbox"/> F	Gültige Zweitstimmen
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf		
Name der Partei – Kurzbezeichnung –		Stimmzahl
<input type="checkbox"/> F 1	1.
<input type="checkbox"/> F 2	2.
(usw. lt. Stimmzettel)	
		Zusammen
(Unterschrift)		

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden)

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Nach Abschnitt der Wahl Niederschrift Anlage 28, bei der Briefwahl nach Abschnitt der Wahl Niederschrift Anlage 30; siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 29.
 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
 4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Gemeinde

Wahlvorstand (Name oder Nummer)

Kreis

1) Allgemeiner Wahlbezirk

Wahlkreis

1) Sonderwahlbezirk

Land

1) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen ²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt²⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung²⁾.

- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n)/Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/..... Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en)²⁾. Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden²⁾.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet²⁾.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine²⁾.

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen²⁾.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt²⁾.

- 2.7 Im Wahlbezirk befindet sich²⁾

- 1) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)
- 1) das Kloster
(Bezeichnung)
- 1) die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)
- 1) die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.8 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben²⁾.

- 2.9 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt²⁾. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

- 3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
 (= Wähler B).

An entsprechender Stelle
 in Abschnitt 4 eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

- c) Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt Personen = B 1 .

b) + c) zusammen Personen.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer
 – kleiner ²⁾ als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

- 3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigten ²⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- 1) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- 1) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾	
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁵⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a))
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c))

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁶⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen			
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
	(Vor und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort — laut Stimmzettel —)			
	usw.			
D	Gültige Erststimmen insgesamt			

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ⁷⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen			
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der			
F 1	1.			
F 2	2.			
F 3	3.			
F 4	4.			
	(Kurzbezeichnung der Partei — laut Stimmzettel —)			
	usw.			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt			

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)
 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁸⁾ der Stimmen, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- 1) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- 1) berichtigt ⁹⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ¹⁰⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten ²⁾ an übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19.....
(Ort)

Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....	1.
Der Stellvertreter	2.
.....	3.
Der Schriftführer	4.
.....	

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
- f) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
- g) ein Paket mit den unbenutzten Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis e) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel –²⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher
.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Zutreffendes ankreuzen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.7 zu streichen.
4) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
6) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.
7) Summe E + F muß mit B übereinstimmen.
8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
9) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
10) Nach dem Muster der Anlage 27 zur Bundeswahlordnung.

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse ¹⁾
der Wahl zum Deutschen Bundestag**

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis
Land

am

Statistische Gemeinde- kennziffer (sechsstellig ohne Länder- kennziffer) jeweils in der Zeile der Gemein- desumme	Einzelergebnisse, Zwischenergebnisse und Gesamt- ergebnisse 2) 3)	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen						Wahl nach Landeslisten ⁵⁾					
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 25 Abs. 2 BWO 4)	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Erststimmen		Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber				Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste			
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)					un- gültig	gültig					un- gültig	gültig				
		A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D 1	D 2	D 3	usw.	E	F	F 1	F 2	F 3	usw.

Unterschriften ⁶⁾

- 1) Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist — auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV — **unbedingt** einzuhalten.
- 2) Die Wahlergebnisse sind, soweit sie bei der meldenden Stelle angefallen sind, zeilenweise in folgender Reihenfolge aufzuführen:
 - Wahlbezirk(e) ... der Gemeinde ... — ohne Briefwahl —
 - Briefwahlvorstand (-vorstände) ... für die Gemeinde ...
 - Gemeindeganzergebnis - Urnenwahl plus Briefwahl -
 - Gemeinsame(r) Briefwahlvorstand (-vorstände) ... für die Gemeinden ...
 - Briefwahlvorstand (-vorstände) ... für den Kreis ...
 - Briefwahlvorstand (-vorstände) ... für den Wahlkreis ...
 - Briefwahlvorstand (-vorstände) ... für den Wahlkreis ...
 - Wahlkreis
 - Land
 - Wahlgebiet
 } Gesamtergebnis - Urnenwahl plus Briefwahl -
- 3) Sonderwahlbezirke sind mit „Sb“ besonders zu kennzeichnen.
- 4) Nur von der für die Briefwahl zuständigen Stelle (Kreiswahlleiter, Gemeindebehörde, Verwaltungsbehörde des Kreises) entsprechend den nach § 28 Abs. 8 der Bundeswahlordnung übersandten Wahlscheinverzeichnissen auszufüllen.
- 5) Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmennzahlen aufzunehmen.
- 6) Hier Unterschriften der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses, des Landeswahlausschusses oder des Bundeswahlausschusses.

Briefwahlvorstand Nr.

für
(Name der Gemeinde
oder der Gemeinden/des Kreises/des Wahlkreises) 1)

im Land
(Name des Landes)

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**

der Wahl zum Deutschen Bundestag

am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden — herbeigerufenen — Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt²⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung²⁾.

- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von/vom
 (zuständige Stelle)
 sowie die dazu gehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.
 (Zahl der Wahlbriefe)

- 2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name des Wahlberechtigten nicht im Wahlscheinverzeichnis verzeichnet war, wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und ein entsprechender Vermerk angebracht. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

- 2.5 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren³⁾.

- 2.6 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
- Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
 mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
 wieder verschlossen,
 fortlaufend numeriert und
 der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
 (= Wähler B ; zugleich B 1).

b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

4) Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte überein.

4) Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und c) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

1) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

1) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁷⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C Ungültige Erststimmen				
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber				
D 1 1.				
D 2 2.				
D 3 3.				
D 4 4.				
(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort — laut Stimmzettel —) usw.				
D Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ⁸⁾				
	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen				
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der				
F 1 1.				
F 2 2.				
F 3 3.				
F 4 4.				
((Kurzbezeichnung der Partei — laut Stimmzettel —) usw.				
F Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fate in diesem Zusammenhang folgende Beschlsse:

.....
.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zhlung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Grnde)

Daraufhin wurde der Zhlvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fr die Briefwahl wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt⁸⁾

und vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck fr die Schnellmeldung¹⁰⁾ bertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten²⁾ an bermittelt.

5.4 Whrend der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, whrend der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fnf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftfhrer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren ffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftfhrer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19.....
(Ort)

Der Wahlvorsteher

Die brigen Beisitzer

.....

1.

Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Der Schriftfhrer

4.

.....

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....

(Angabe der Grnde)

5.8 Nach Schlu des Wahlgeschfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefgt sind, wie folgt geordnet, gebndelt und in Papier verpackt:

a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den fr die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebndelt sind,

b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,

c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlgen sowie

e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Dem Beauftragten des/der wurden am,
 Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - die Wahlscheinverzeichnisse,
 - die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel –²⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 19....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
 (Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.
 - 4) Zutreffendes ankreuzen.
 - 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 - 6) Summe $\boxed{C} + \boxed{D}$ muß mit \boxed{B} übereinstimmen
 - 7) Summe $\boxed{E} + \boxed{F}$ muß mit \boxed{B} übereinstimmen.
 - 8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 9) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 10) Nach dem Muster der Anlage 27 zur Bundeswahlordnung.

Anlage 31

(zu § 76 Abs. 6)

Wahlkreis

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
 der Wahl zum Deutschen Bundestag
 am

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl

im Wahlkreis
(Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)	

Ferner waren zugezogen:

.....	als Schriftführer sowie
..... und	
.....	als Hilfskräfte

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Wahlniederschriften der Wahl-
vorstände für insgesamt Wahlbezirke (Zahl)(davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis)
(Zahl)und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Ge-
meinden.2.1 Der Kreiswahlausschuß ermittelte, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden – keinen¹⁾
Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:.....
.....

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen²⁾:

.....

.....

2.2 Der Kreiswahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

— des Wahlvorstandes (nähere Bezeichnung)

— des Briefwahlvorstandes (nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en)²⁾.

2.3 Der Kreiswahlausschuß beschloß abweichend von den Entscheidungen

— des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk
..... (nähere Bezeichnung)

— des Briefwahlvorstandes (nähere Bezeichnung)
über die Gültigkeit von Stimmen

und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel²⁾.

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken²⁾:

.....

.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe	³⁾
---------------	---------------

A	Wahlberechtigte
---	-----------------	-------

B	Wähler
---	--------	-------

C	Ungültige Erststimmen
---	-----------------------	-------

D	Gültige Erststimmen
---	---------------------	-------

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahl- vorschlägen das Kennwort	Erststimmen
-------------------------------------	---	-------------

D 1	1.
-----	---------	-------

D 2	2.
-----	---------	-------

D 3	3. (usw. laut Stimmzettel)
-----	------------------------------------	-------

E	Ungültige Zweitstimmen
---	------------------------	-------

F	Gültige Zweitstimmen
---	----------------------	-------

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Zweitstimmen
--	--------------

F 1	1.
-----	---------	-------

F 2	2.
-----	---------	-------

F 3	3. (usw. laut Stimmzettel)
-----	------------------------------------	-------

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung⁴⁾ nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
 (Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis
 gewählt ist.
 Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
 (Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber
 (Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen²⁾.
 Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber
 (Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel²⁾.

6. Da auf Grund der Wahl des Bewerbers die Voraussetzungen
 des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel
 und der den Wahl Niederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den
 gewählten Bewerber abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wähler ihre
 Zweitstimmen abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuß stellte fest²⁾:

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen

Auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben:

Ungültige Zweitstimmen

Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

1.

2.

3.

usw. (Bezeichnung der Landeslisten)

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

7. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schrift-
 führer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den 19.....
 (Ort)

Der Kreiswahlleiter

.....

Die Beisitzer

1.

2.

Der Schriftführer

.....

3.

4.

5.

6.

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 29 zur Bundeswahlordnung.

4) Nach dem Muster der Anlage 29 zur Bundeswahlordnung.

Land

**Niederschrift
über die Sitzung des Landeswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

der Wahl zum Deutschen Bundestag

am

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl

im Land
(Name des Landes)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Wohnort)		

Ferner waren zugezogen:

.....	als Schriftführer sowie
..... und	
.....	als Hilfskräfte

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Landeswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Wahl-niederschriften der Kreis-
(Zahl)
wahlausschüsse und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlkreisen.

2.1 Der Landeswahlausschuß ermittelte, daß die Niederschriften der Kreiswahlausschüsse zu folgenden –
keinen 1) Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....
.....

Der Landeswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen 2):

.....
.....

2.2 Der Landeswahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen 2) in der Wahl-niederschrift

— des Wahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)

— des Briefwahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)

— des Kreiswahlausschusses
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl-niederschrift(en).

Anlage 2
(zu § 15 BWahlGV)

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis
Land

Wahlvorstand (Name oder Nummer)

- 1) Allgemeiner Wahlbezirk
 1) Sonderwahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Wahl mit Wahlgeräten**
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen ²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden — herbeigerufenen — Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

	Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiename	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Zwei Abbildungen der Vorderseiten der Wahlgeräte und zwei Anleitungen zur Stimmabgabe mit den Wahlgeräten waren im Wahlraum aufgehängt.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß

- sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßigem Zustand befanden,
- das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. für die Erststimmen und
das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. für die Zweitstimmen
dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet waren,
- sämtliche Zählwerke auf Null gestellt waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren und
- nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren ²⁾.

Dann wurden die Wahlgeräte durch den Wahlvorsteher verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm der Wahlvorsteher, die anderen Schlüssel jeweils ein Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimmen abgeben konnten, waren die Wahlgeräte im Wahlraum in – einer – Wahlzelle(n) – in einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte – aufgestellt ²⁾.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet ²⁾.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage erkrankten Wahlberechtigten erteilten Wahlscheine ²⁾.

- 2.5 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste.

- 2.6 Während der Wahlhandlung traten an dem – den – Wahlgerät(en) Typ
Fabrik-Nr. folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu
führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem – den – Wahlgerät(en) Typ
..... Fabrik-Nr. übergegangen werden mußte ²⁾ ³⁾:

Während der Wahlhandlung traten an dem – den Wahlgerät(en) Typ
Fabrik-Nr. folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu
führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte ²⁾ ⁴⁾:

- 2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den unter 2.6 genannten – nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren – abgesehen von den unter 2.6 genannten – zu verzeichnen ²⁾

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 11 Abs. 6 der Bundeswahlgeräteverordnung und des § 59 der Bundeswahlordnung):

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis
Nr. beigefügt.

2.8 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er sperrte die Wahlgeräte sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers – des Stellvertreters des Wahlvorstehers – vorgenommen²⁾.

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahrschein haben gewählt Personen.

c) Gesamtzahl der Wähler (a) und b) zusammen) Personen.

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

d) Sodann wurden die auf den Hauptzählwerken der Wahlgeräte angegebenen Zahlen für die Erst- und Zweitstimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab

bei Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. abgegebene Erststimmen,

bei Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. abgegebene Zweitstimmen.

e) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

..... als ungültig geltende Erststimmen,

..... als ungültig geltende Zweitstimmen.

f) Gesamtzahl der Erststimmen (d) und e) zusammen):

Gesamtzahl der Zweitstimmen (d) und e) zusammen):

g) Die Gesamtzahl c) stimmte jeweils mit der Gesamtzahl der Erststimmen und der Zweitstimmen aus f) überein.

Die Gesamtzahl c) war um größer – kleiner³⁾ – als die Gesamtzahl der Erststimmen aus f).

Die Gesamtzahl c) war um größer – kleiner³⁾ – als die Gesamtzahl der Zweitstimmen aus f).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....
.....

3.3 Nunmehr wurden die Wahlgeräte geöffnet. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte auf den einzelnen Zählwerken folgende Zahlen fest, die es in die nachstehenden Zählwerkskontrollvermerke eintrug:

a) Wahlgerät Typ Fabrik-Nr.

Nr. des Zählwerks Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

– Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen –

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehenden Zählwerkskontrollvermerken wird hiermit bescheinigt. Die Wahlgeräte sind nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt – worden²⁾.

....., den

(Kreiswahlleiter oder Beauftragter)

(erster Zeuge)

(zweiter Zeuge)

b) Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.4 Danach stellte der Wahlvorsteher – ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ – durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl der an den Wahlgeräten

1. insgesamt abgegebenen Erststimmen,
2. insgesamt abgegebenen Zweitstimmen,
3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahl Niederschrift.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein ⁶⁾)	Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein ⁶⁾)
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶⁾
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 c))
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 b))

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)^{7) 9)}

C 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Erststimmen Nr. des Zählwerks
C 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Erststimmen
C	Ungültige Erststimmen zusammen
D	Gültige Erststimmen insgesamt Nr. des Zählwerks

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	Erststimmen	Nr. des Zählwerks
D 1	1.
D 2	2.
D 3	3.
	(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)		
	usw.		
	Zusammen	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{8) 9)}

E 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Zweitstimmen	Nr. des Zählwerks
E 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Zweitstimmen	
E	Ungültige Zweitstimmen zusammen	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	Nr. des Zählwerks

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	Zweitstimmen	Nr. des Zählwerks
F 1	1.
F 2	2.
F 3	3.
	(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)		
	usw.		
	Zusammen	

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl – § 14 Abs. 4 der Bundeswahlgeräteverordnung –):

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ¹⁰⁾ der Stimmen, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.2 bis 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ¹⁾ berichtigt ¹¹⁾

und vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

- 5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt²⁾. Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Erst- und Zweitstimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.
- 5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹²⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten²⁾ – an übermittelt.
- 5.5 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.7 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19.....
(Ort)

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

1.

Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Der Schriftführer

4.

.....

- 5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

- 5.9 Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand am
..... Uhr, dem Beauftragten der Gemeindebehörde
 1. diese Wahlniederschrift mit den darin verzeichneten Anlagen,
 2. die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
 3. das Wählerverzeichnis,
 4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht als Anlagen der Wahlniederschrift beigefügt sind,
 5. alle sonstigen ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,20 DM (8,40 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1979 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.